

Segelfliegergruppe Gedern e.V.

Laabhanse



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Leitung und Verwaltung	6
§ 5	Mitgliederversammlungen	8
§ 6	Beiträge und Gebühren	9
§ 7	Das Geschäftsjahr	10
§ 8	Satzungsänderungen.....	10
§ 9	Auflösung des Vereins.....	10
§10	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	10/11
§ 11	Ergänzung der Satzung.....	11
§ 12	Inkrafttreten.....	11

Satzung der Segelfliegergruppe Gedern „LAABHANSE“ e . V.

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17 Nov. 2007, Mit Änderungen vom 22.12.2010. und 22.04.2017

§ 1 Name und Sitz

§ 1.1 Der Verein führt den Namen: „Segelfliegergruppe Gedern – Laabhanse - e.V.“ und ist bei dem Amtsgericht Friedberg unter VR 1788 eingetragen.

§ 1.2 Der Sitz des Vereins ist:
63688 Gedern (Oberhessen)

§ 2 Name und Sitz

§ 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Flugsportes, insbesondere des Segelflugsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Insbesondere soll die Jugend für den Flugsport gewonnen und in die Gemeinschaft eingebunden werden. Die fördernde Aufgabe besteht darin, in Gemeinschaft zu leben, ideale Werte zu vermitteln, Verantwortung für sich selbst und andere zu tragen, handwerklich tätig zu werden und sich technische Möglichkeiten dienstbar zu machen.

§ 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.6 Eine gewerbliche Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 2.7 Die Segelfliegergruppe ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied der Segelfliegergruppe Gedern „Laabhans“ e.V. kann jeder werden, dessen Leumund einwandfrei ist und dessen charakterliche Qualitäten dafür bürgen, dass er uneigennützig die Interessen des Vereins wahrt und dessen Ansehen nicht schädigt.

§ 3.2 Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Zu a) **Aktive Mitglieder** sind natürliche Personen, die die vollen Mitgliedsrechte und Pflichten haben und die vollen Beiträge leisten.

Zu b) **Förderndes Mitglied** kann jeder werden, der kein vereinseigenes Luftfahrzeug oder Luftsportgerät führt. Die Höhe des Mindestbeitrages ist in der Gebührenordnung festgelegt.

Zu c) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich besondere Verdienste in der Segelfliegergruppe Gedern oder im allgemeinen Interesse des Segelflugsportes erworben haben, können durch Beschluss einer 2/3 Stimmenmehrheit in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern“ der Segelfliegergruppe Gedern ernannt werden. Sie haben dem Verein gegenüber nur die Verpflichtung, für die bei einer eventuellen aktiven Ausübung des Sportes anfallenden direkten Fluggebühren aufzukommen.

§ 3.3 **Aufnahme**

Es werden Personen jeden Alters aufgenommen. Mitglieder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendliche.

Bewerber um die Mitgliedschaft müssen einen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder müssen alle Bewerber um die Mitgliedschaft eine Probezeit von sechs Monaten ablegen. Der Vorstand kann in dieser Zeit durch Vorstandsbeschluss die weitere Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen beenden. Sie unterwerfen sich mit ihrer Anmeldung der Satzung und den weiteren Bestimmungen des § 10 der Satzung. Bewerber um die aktive Mitgliedschaft müssen eine gültige Segelfluglizenz besitzen oder bei der Segelfliegergruppe Gedern einen Ausbildungsvertrag zum Segelflugzeugführer abschließen.

Bei Jugendlichen müssen beide Elternteile oder der Erziehungsberechtigte unterschreiben, sowie gesamtschuldnerisch haften.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Annahme der von dem Vorstand auf den Namen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person ausgefertigten Mitgliedskarte des Hessischen Luftsportbundes e. V.

Über die Wiederaufnahme nach freiwilligem Austritt oder nach Ausschluss entscheidet ebenfalls der Vorstand. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3.4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach Ablauf der Probezeit gem. § 3.3, in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen der Segelfliegergruppe Gedern nachzukommen und deren Wohl nach besten Kräften zu fördern

Parteilpolitische und konfessionelle Betätigung ist innerhalb des Vereins untersagt.

§ 3.5 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nicht vor Ablauf des ersten Mitgliedsjahres und nur nach einmonatiger Kündigung zum Schluss des Kalendervierteljahres zulässig.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins, dessen Geschäftsordnung und die Luftverkehrsordnung oder die sonstigen gültigen Gesetze für den Flugbetrieb,
- b) wenn gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird, oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurde.
- c) bei selbstverschuldetem Zahlungsrückstand über drei Monate.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach vorherigem Anhören des Auszuschließenden.

Als letzte Instanz verbleibt dem Auszuschließenden die Mitgliederversammlung, die sein Verbleiben dann mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Beim Ausscheiden sind alle Verpflichtungen der Segelfliegergruppe Gedern gegenüber sofort zu regeln. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor dem Ausschluss oder Austritt Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzuliegen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Leitung und Verwaltung

§ 4.1 Der Verein wird geleitet und verwaltet durch

- a) den Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

a) Vorstand

§ 4.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Rechner,

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und

1. dem 1. Beisitzer,
2. dem 2. Beisitzer,
3. dem Referenten für Segelflug,
4. dem Werkstattleiter,
5. dem Ausbildungsleiter,
6. dem Jugendleiter.

Ferner kann der Vorstand Mitglieder des Vereins, die keine Vorstandsmitglieder sind, mit Sonderaufgaben betrauen und bis zur Durchführung derselben in den Vorstand berufen.

§ 4.3 Der Vorstand wird für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 4.4 Der Vorstand hat in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 5.1) über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr Rechenschaft abzulegen. Nach Genehmigung des Rechenschaftsberichtes durch die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen sowie turnusmäßig eine Neuwahl durchzuführen. Wiederwahl von entlasteten Vorstandsmitgliedern ist möglich.

- § 4.5 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Jahresmitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied darf nicht zugleich Rechnungsprüfer für die zu prüfenden Geschäftsjahre sein.
- § 4.6 Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Vorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Kassenführung und der Konten.
- § 4.7 Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so wird bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung (§ 5.2) vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt, der die gleiche Verantwortung trägt wie ein in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied. Die Entlastung eines vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedes erfolgt ebenfalls erst nach Abgabe des Rechenschaftsberichts, der in einer Mitgliederversammlung (§ 5.2) genehmigt werden kann.
- § 4.8 Auf einer Mitgliederversammlung kann von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung beschlossen werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand abberufen werden sollen. In diesem Falle ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 5.2) einzuberufen, in der über den Beschluss der vorausgegangenen Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- § 4.9 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins übt der
1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem 2. Vorsitzenden aus.
Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

b) Mitgliederversammlung

- § 4.10 Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Jedes zweite Jahr die Wahl des Vorstands.
 2. Die Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte des Geschäftsjahres und die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 3. Die Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Gerätschaften.
 4. Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
 5. Die Beschlussfassung über Änderungen der Gebührenordnung.
 6. Die Beschlussfassung über das Verbleiben eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes auf Antrag des Ausgeschlossenen.

§ 5 Die Mitgliederversammlungen

§ 5.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die ordentliche Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Vereins. Sie hat spätestens im 2. Monat nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand, wenn er sie selbst nicht für nötig erachtet, auf Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitgliedern zu berufen. Auf sie findet dann § 5.1 und 5.4 Anwendung.

§ 5.3 Einfache Mitgliederversammlung

Außer den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Mitgliederversammlungen ohne Einhaltung einer besonderen Form einberufen werden, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet.

§ 5.4 Einberufung von Mitgliederversammlungen

In Ergänzung der Bestimmungen des § 5.1 gelten folgende Vorschriften:

Die Mitglieder des Vereins sind über die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich, oder in elektronischer Form zu verständigen. Bei einer elektronischen Einladung muss die Einverständniserklärung des Einzuladenden vorliegen.

In der Einladung sind der Zeitpunkt, Ort und die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge oder Dringlichkeitsanträge sind zur Behandlung zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt.

§ 5.5 **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Satzungsänderungen ist jedoch zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Konnte die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit eine Satzungsänderung nicht beschließen, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach § 5.2 stets beschlussfähig.

§ 5.6 **Verlauf der Mitgliederversammlungen**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Über alle Mitgliederversammlungen, deren Beschlüsse und Verhandlungen hat der Schriftführer Protokoll zu führen. In das Protokoll ist die Versicherung des geschäftsführenden Vorstandes aufzunehmen, dass alle Mitglieder des Vereins schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen worden sind.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so bestimmt der Vorsitzende den Protokollführer.

Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen bei Wahlen durch Stimmzettel oder, falls niemand widerspricht, durch Erheben der Hand.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.

Vorsitzenden.

§ 6 **Beiträge und Gebühren**

§ 6.1 Beiträge und Gebühren werden durch die aktuelle Gebührenordnung des Vereins geregelt.

§ 6.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben einmalige Leistungen von den aktiven Mitgliedern gefordert werden, die den Mitgliedern nicht auf die Beitragszahlungen angerechnet werden. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Gebühren zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6.3 Zuwendungen irgendwelcher Art darf der Verein nur annehmen, wenn damit keinerlei Bedingungen bezüglich der Gestaltung des Vereinslebens verknüpft sind. Ausgenommen sind solche Zuwendungen, die dem Verein unter einer Auflage gemacht werden, die mit den Interessen des Vereins in Einklang stehen und der Entwicklung des Vereins dienen.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung müssen spätestens 14 Tage vor Beschlussfassung den Mitgliedern mit dem Wortlaut des vorgeschlagenen Textes bekannt gemacht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Hessischen Luftsportbund e.V. mit der Bestimmung, es nur zu dem gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Segelfluges zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- § 10.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Flugdaten und Funktion(en) im Verein.
- § 10.2 Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, Hessischen Luftsportbundes, Deutschen Aeroclubs (DAeC), und dem zuständigen Regierungspräsidium ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- § 10.3 Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung und auf seiner Homepage, und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Platzierungen und Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

- § 10.4 In seiner Vereinszeitung, sowie auf seiner Homepage und anderen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder.
Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Werdegang im Verein, Funktion im Verein und ggfs. Alter.
Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos, sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds u.a. von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- § 10.5 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- § 10.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- § 10.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Ergänzung der Satzung

In Ergänzung der Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

